Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2889

Der Bundesminister des Innern
II B 1 221 210/4

Bonn, den 30. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Besoldung der Techniker und vergleichbarer anderer Beamtengruppen**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1964 — Drucksache IV/2361, Umdruck 496 —**

Die Bundesregierung hat zur Vorbereitung der vom Deutschen Bundestag erbetenen Vorschläge Erhebungen über die Gestaltung der Laufbahnen des technischen Dienstes bei Bund und Ländern sowie vergleichbarer anderer Beamtengruppen angestellt. Die Ergebnisse sind im wesentlichen in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt. Daraus ergibt sich insbesondere:

a) Das durchschnittliche (tatsächliche) Anstellungsalter in den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes (Anlage 1) ist uneinheitlich. Es liegt im allgemeinen etwa um ein Jahr höher als in den in Anlage 2 dargestellten vergleichbaren Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes. Nach neuen Laufbahnvorschriften der Bundesbahn wird eine weitgehende Annäherung der Anstellungsalter der Techniker und Nichttechniker erreicht werden, weil die jeweils vorgeschriebene Vorbildung und der Vorbereitungsdienst insgesamt etwa die gleiche Zeit in Anspruch nehmen.

b) Beim Durchschnittsalter für das Erreichen der ersten Beförderung (Nr. 4 der Anlagen 1 und 2) zeigt sich zwar ebenfalls keine Einheitlichkeit, jedoch wird bei einem Vergleich der Anlagen 1 und 2 deutlich, daß Beamte technischer Laufbahnen gegenüber den Beamten nichttechnischer Laufbahnen in dieser Hinsicht im allgemeinen leicht im Vorteil sind.

c) Stellt man auf die finanzielle Seite eines Vergleiches zwischen Technikern und Nichttechnikern ab, so ergibt sich infolge der zunehmenden Gewährung von Studienbeihilfen an Studierende der Ingenieurschulen (im fernmeldetechnischen Dienst der Deutschen Bundespost beträgt der Anteil der Studienförderungen bereits 92 vom Hundert) und durch die Gewährung einer Technikerzulage zum Unterhaltszuschuß im gehobenen Dienst in Höhe von monatlich 150 DM sowie durch die Technikerzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 eine eindeutige Besserstellung der technischen Beamten.

d) Die Unterschiede in der Verwendung der Beamten des technischen Dienstes andererseits (Nr. 9 der Anlagen 1 und 2) zeigen, daß der technische Beamte hauptsächlich als Sachbearbeiter, Prüfbeamter oder ähnliches eingesetzt ist. Der vergleichbare Beamte des nichttechnischen Dienstes nimmt zwar in der Hauptsache ebenfalls Aufgaben als Sachbearbeiter, Stellenvorsteher usw. wahr. Einer größeren Zahl von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes sind aber auch Dienstposten übertragen, die mit Disziplinargewalt ausgestattet sind (z. B. bei den Betriebsverwaltungen, bei der Bundespost als Leiter von Postämtern mit einem Personalbestand bis zu etwa 400 Kräften).

e) Besondere Anforderungen hinsichtlich Ausbildung, Vorbildung, Leistung sowie der Notwendigkeit der Fortbildung werden nicht nur an Techniker, sondern in weitem Umfang auch an Beamte nichttechnischer Laufbahnen gestellt. Für die Verwaltungsbeamten ist darauf zu verwei-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sen, daß die Gesetzgebung nicht nur auf den Gebieten des Steuerrechts oder des Sozialrechts ständig steigende Ansprüche an Qualität, Fähigkeiten und Berufserfahrung der die Vorschriften anwendenden Beamten stellt. Auch die hohen Anforderungen, die der Bundesgerichtshof neuerdings an die Güte und Vollständigkeit von Rechtsauskünften in den verschiedenen Gebieten stellt, können sich auf die Bewertung dieser Dienstposten auswirken. In Bereichen besonderer Eigenart (z. B. viele Zweige der Verkehrsverwaltung) steigen schon als Folge der zunehmenden internationalen Verflechtung die Leistungsanforderungen auch im nichttechnischen Dienst stetig an. Finanzielle, verkehrliche, personelle, allgemein-organisatorische Planungen oder die elektronische Datenbearbeitung usw. sind nicht einfacher als bau- oder maschinentechnische Routineaufgaben. In besonders weitgehend mit technischen Mitteln arbeitenden Verwaltungen (z. B. Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr) ist es überdies zwar möglich, aber vielfach nicht zweckmäßig, starr nach technischen und nichttechnischen Funktionen zu unterscheiden. So arbeitet der nur von höheren Beamten des technischen Dienstes geleitete Betriebsdienst der Bundesbahn und der Flugsicherung fast ausschließlich mit nichttechnischem Personal aller Laufbahngruppen. In anderen Gebieten mit starkem technischen Einschlag wie dem Arbeitsstudienwesen, der elektronischen Datenverarbeitung, allgemeiner Planung entscheidet bei der Personalverwendung nicht die Vorbildung, sondern ausschließlich die persönliche Eignung für gerade diese Tätigkeit.

f) Die vorstehend insbesondere für die Anlagen 1 und 2 (gehobener Dienst) gemachten Angaben treffen im wesentlichen auch für vergleichbare Laufbahnen des mittleren Dienstes (Anlage 3 und 4) zu.

Die Erhebungen sind auf Beamte in Laufbahnen des höheren Dienstes nicht erstreckt worden, obwohl verschiedentlich (z. B. für die Beamten des Deutschen Patentamtes und die Richter des Bundespatentgerichts sowie für die Beamten in Kernforschungseinrichtungen) auf besondere Anforderungen im Sinne der Entschließung vom 24. Juni 1964 auch in diesem Bereich hingewiesen wird. Ein Vergleich zwischen Richtern, Verwaltungsbeamten und den verschiedensten Fachbeamtengruppen des höheren Dienstes ergibt aber nicht so erhebliche Unterschiede, daß sich über die Dienstpostenbewertung hinaus Unterschiede in der Besoldung rechtfertigen lassen würden.

Nach dem im Beamtenbesoldungsrecht geltenden Laufbahnprinzip sind Vorbildung, Ausbildung und Befähigung die maßgebenden Merkmale für die Zuordnung der Laufbahn zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Unterschiede in bezug auf Schwierigkeit, Verantwortung usw. der Aufgaben finden ihren Niederschlag in der Stellenbewertung (Stellenkegel). Wie aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlich, sind die Stellenkegel für Techniker aber schon weitgehend besser als diejenigen für die nichttechnischen Beamten.

Das Bundesbesoldungsgesetz sieht — in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Länderbesoldungsgesetze — bisher als Stellenzulage für Techniker nur in der Besoldungsgruppe A 9 eine Stellenzulage in Höhe von zur Zeit 54 DM monatlich für Beamte und Soldaten vor, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Die Stellenzulage für bestimmte Beamtengruppen in der Besoldungsgruppe A 6 ist keine Technikerzulage im eigentlichen Sinne; sie rührt aus der besseren Einstufung dieser Beamten in der Reichsbesoldungsordnung her. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Stellenzulage in der Besoldungsgruppe A 9 ein ausreichendes Äquivalent für die besondere Ausbildung und Tätigkeit der Beamten des gehobenen technischen Dienstes. Die Bundesregierung hält es deshalb weder für notwendig noch vertretbar, diese Zulage auf weitere Besoldungsgruppen zu erstrecken.

Damit entfällt aber auch die Möglichkeit, gemeinsam mit den technischen Beamten andere vergleichbare Beamtengruppen durch Gewährung einer Stellenzulage herauszuheben. Die Auswertung der Anlagen führt vielmehr zu dem Ergebnis, daß fast jede Laufbahn Besonderheiten und Anforderungen jeweils unterschiedlicher Art aufweist. Schließlich kommen die sich aus der Art der Dienstgestaltung ergebenden Besonderheiten einzelner Dienstzweige (z. B. bei Bundesbahn, Bundespost, Flugsicherung) hinzu.

Eine Verbesserung der Besoldung der technischen Beamten wird vielfach auch mit dem in diesem Bereich herrschenden Nachwuchsmangel begründet. Zur Behebung dieses Mangels hat die Bundesregierung schon wirksame Maßnahmen ergriffen. Zu nennen ist hier besonders die an Umfang und Bedeutung zunehmende Gewährung von Studienbeihilfen an Studierende der Ingenieurschulen, die sich zum späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst verpflichten. Abgesehen von der Gewährung der Technikerzulage zum Unterhaltszuschuß von 150 DM monatlich hat sich diese Maßnahme bei der Behebung des Technikermangels als besonders wirksam erwiesen. Anwärter, die sich für den öffentlichen Dienst entschieden haben, verlassen diesen nämlich verhältnismäßig selten. Wenn aber ein solcher Beamter die Abwanderung in die Privatwirtschaft in Erwägung zieht, so kann eine Technikerzulage mit einem Betrag von etwas mehr als 50 DM monatlich eine Bindung an den öffentlichen Dienst nicht sicherstellen.

Bekanntlich hat eine Bund-Länder-Kommission damit begonnen, Vorschläge für eine grundsätzliche Neuregelung des Besoldungsrechts mit dem Ziel der Wiederherstellung der Besoldungseinheit zwischen Bund und Ländern zu erarbeiten. Das in den Anlagen 1 bis 4 enthaltene Material wird für die Arbeit der Kommission nützlich sein. Angesichts der sich in den Ländern anbahnenden Entwicklung zur Verbesserung der Besoldung für einzelne Beamtengruppen wird möglicherweise eine Überprüfung der

Gesamtstruktur der Besoldungsordnung erforderlich werden. In diesem Stadium sollte mit Rücksicht auf die gemeinsamen Belange aller öffentlich-rechtlichen Dienstherren (§ 49 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) davon abgesehen werden, eine Regelung in bezug auf die Technikerbesoldung zu treffen, von der man nicht weiß, welche Folgerungen die Länder daraus ziehen werden und wie sie sich in das neue Konzept einer Besoldungsordnung einfügen lassen wird.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die Überprüfung der Besoldung der Techniker und vergleichbarer anderer Beamtengruppen in den Komplex einer generellen Überprüfung der Besoldungsordnung im Rahmen der Vorbereitung einer Besoldungsneuordnung einzubeziehen.

In Vertretung

Hölzl

Anlage 1

Laufbahngestaltung
in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes

	Bund			Bundespost			Bundesbahn		Länder	
	Flugsicherung	Technische Verwaltung, Dienst in der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung	Technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung — Fachrichtung Wehrtechnik —	fernmeldetechnischer Dienst	posttechnischer Dienst	hochbautechnischer Dienst	technische Fachrichtung bei der Bundesbahn	nautischer und Schiffsmaschinen-Dienst auf Hochseefähren	bautechnischer Dienst (Hochbau)	technischer Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Schulische Vorbildung	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule	Seefahrt-Schule	Ingenieur-Schule	Ingenieur-Schule
2. regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes	1 Jahr	1½ Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	1 Jahr		2 Jahre	2 Jahre
3. Bezüge während des Vorbereitungsdienstes — Besonderheiten neben dem Unterhaltszuschuß (Grundbetrag) 339 DM —	Technikerzulage 150 DM	Technikerzulage 150 DM	Technikerzulage 150 DM	Technikerzulage 150 DM	Technikerzulage 150 DM	Technikerzulage 150 DM	Technikerzulage 150 DM	freie Bewerber	Technikerzulage 150 DM, z. T. Angestelltenvergütung oder 90 % von Bes.-Gr. A 9	Technikerzulage 150 DM, z. T. Angestelltenvergütung
4. Anstellungsalter im Durchschnitt	25 Jahre	30 Jahre	28 Jahre	25½ Jahre	25½ Jahre	25½ Jahre	29 Jahre	33 Jahre	28 Jahre	28 Jahre
5. Durchschnittsalter bei der 1. Beförderung (Oberinspektor)		40 Jahre	31 Jahre	36 Jahre	36 Jahre	36 Jahre	46 Jahre	46 Jahre	34 Jahre	39 Jahre
6. Durchschnitt für das Verbleiben in der Eingangsgruppe	neue Laufbahn	10 Jahre	3 Jahre	10½ Jahre	10½ Jahre	10½ Jahre	17 Jahre	13 Jahre	6 Jahre	11 Jahre
a) Gesamtsumme der Technikerzulage in Bes.-Gr. A 9 (jährlich 648 DM)		6 480 DM	1 944 DM	6 804 DM	6 804 DM	6 804 DM	11 016 DM	—	3 888 DM	7 128 DM
7. Umfang der Gewährung von Studienbeihilfen (1963)	17 v. H.	—	28,3 v. H.	92 v. H.	78 v. H.	87 v. H.	43 v. H.	—	bisher nur in Hamburg (55,6 v. H.), Hessen (10 v. H.)	—
8. Stellenkegel										
a) Eingangsamt	50	46	24	39	51	49	45	45	35	38
b) 1. Beförderungsamt	40	44	40	46	32	37	40	40	42	42
c) 2. Beförderungsamt	7	8	26	11	11	12	12 *)	12 *)	19	15
d) 3. Beförderungsamt	3	2	10	4	6	2	3	3	4	5
9. typische Dienststellung (Ortsinstanz)										
a) Eingangs- und 1. Beförderungsamt	FS-Ingenieur (Wartung und Instandsetzung)	Aufsichtsbeamter	Sachbearbeiter	Fernmeldebezirksleiter, Bezirksbauführer, Stellenvorsteher, Sachbearbeiter	Güterprüfbeamter, Stellenvorsteher, Sachbearbeiter	in Mittelinstanz-Sachbearbeiter	Vorsteher mittlerer Dienststellen	Wachingenieur, Wachoffizier	Sachbearbeiter, Bauleiter	Sachbearbeiter
b) 2. und 3. Beförderungsamt	Gruppen-, Stationsleiter	büroleitender Beamter	Sachbearbeiter	Amtsvorsteher (bei 5 Fernmeldezeugämtern), Abteilungsleiter	Amtsvorsteher (bei Hauptwerkstätten für Postkraftwagen), Abteilungsleiter, Bezirksbeamter	Bauleiter, Sachbearbeiter, Prüfbeamter	Vorsteher großer Dienststellen	Leitender Ingenieur, Kapitän	Sachgebietsleiter	Sachbearbeiter, Vertreter des Bezirksleiters

*) Die Planstellen werden vom Haushaltgeber ohne Trennung nach nichttechnischen und technischen Laufbahnen zugeteilt.



noch Anlage 1

	Bund			Bundespost			Bundesbahn		Länder	
	Flugsicherung	Technische Verwaltung, Dienst in der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung	Technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung — Fachrichtung Wehrtechnik —	fernmeldetechnischer Dienst	posttechnischer Dienst	hochbautechnischer Dienst	technische Fachrichtung bei der Bundesbahn	nautischer und Schiffsmaschinen-Dienst auf Hochseefähren	bautechnischer Dienst (Hochbau)	technischer Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10. Besondere Anforderungen										
a) Kenntnisse	Geräte und Anlagen, Sprachen		militärische Belange, Sprachen	Ingenieur- und Rechtskenntnisse, Sprachen	Ingenieur- und Rechtskenntnisse, Sprachen	Ingenieur- und Rechtskenntnisse	Fach- und Sprachkenntnisse	Patente A 6, C 6	technische und Verwaltungskenntnisse, Verdingung	Arbeitsschutz, Nachbarschutz
b) Leistungen	Wechselschichtdienst	Dienstbereitschaft	Belästigung auf Prüfständen	Betriebs- und Menschenführung	Entwicklung, Erprobung	Terminnot bei Bau	unregelmäßiger Dienst	Schichtdienst	physische Belastung	Außendienst
c) Verantwortung	wertvolles Gerät	Sturmfluten, Eisgang	Tauch- und Tiefwatversuche	Betriebsablauf	Eigenverantwortung des Prüfbeamten	Bauleiter	Schadensgefahr	Schadensgefahr	Bauleitung, Überwachung, Abrechnung	Entscheidungsbefugnis
d) Fortbildung	neues FS-Gerät		technische Entwicklung	technische Entwicklung	technische Entwicklung	technische Entwicklung	Sonderlehrgänge für Statiker		technische Entwicklung	technische Entwicklung

Anlage 2

Laufbahngestaltung
in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

	Bund						Bundespost	Bundesbahn	Länder		
	Flugsicherungs-kontrolldienst	Wetterdienst (Betriebsdienst)	Auswärtiger Dienst	Allgemeine und innere Verwaltung — BMI und nachgeordnete Behörden —	Verwaltungsbeamte im BGS und im BGS-Einzeldienst	nichttechnischer Zolldienst	gehobener Postdienst	gehobener nichttechnischer Dienst	Steuerbeamte	Rechtspfleger	Allgemeine und innere Verwaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Schulische Vorbildung	mindestens mittlere Reife	mittlere Reife	Abitur	Abitur oder mittlere Reife mit abgeschlossener Lehre	grundsätzlich Abitur	grundsätzlich Abitur	Abitur	grundsätzlich Abitur	Abitur	grundsätzlich Abitur	Abitur/mittlere Reife
2. regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes	2 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
3. Bezüge während des Vorbereitungsdienstes (Grundbetrag des Unterhaltszuschusses — UZ — 339 DM)	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ	UZ
4. Anstellungsalter im Durchschnitt	23½ Jahre	21 Jahre	25½ Jahre	25 Jahre	29 Jahre	25 Jahre	24½ Jahre	27 Jahre	25 Jahre	27 Jahre	25 Jahre
5. Durchschnittsalter bei der 1. Beförderung (Oberinspektor)	(neue Laufbahn)	55 Jahre	42 Jahre	39 Jahre	44 Jahre	36 Jahre	36 Jahre	45 Jahre	38 Jahre	37 Jahre	35 Jahre
6. Durchschnitt für das Verbleiben in der Eingangsgruppe		34 Jahre	16½ Jahre	14 Jahre	15 Jahre	11 Jahre	11½ Jahre	18 Jahre	13 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
7. Umfang der Gewährung von Studienbeihilfen (1963)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Stellenkegel				(ohne BMI und obere Gerichte)							
a) Eingangsamt	45	33	37	43	61	49	47	45 **)	40	41	41
b) 1. Beförderungsamt	42	54*)	31	40	23	38	42	40 **)	40	40	40
c) 2. Beförderungsamt	10	12	16	14	14	10	8	12 **)	16	16	15
d) 3. Beförderungsamt	3	1	16	3	2	3	3	3 **)	4	3	4
9. Typische Dienststellung (Ortsinstanz)				(obere Bundesbehörde)							
a) Eingangs- und 1. Beförderungsamt	FS-Lotse	Wetterberater	im Ausland: meist Kanzler	Sachbearbeiter, Gruppenleiter, Sachgebietsleiter	Sachbearbeiter, Dienststellenleiter	Zollamtsvorsteher, Sachbearbeiter	Amtsvorsteher (bis etwa 80 Kräfte), Betriebsleiter (bis etwa 100 Kräfte), Sachbearbeiter, Stellenvorsteher	Vorsteher mittlerer Dienststellen	Sachbearbeiter, Betriebsprüfer	Rechtspfleger, Sachbearbeiter	Sachbearbeiter, Sachgebietsleiter
b) 2. und 3. Beförderungsamt	Leiter des FS-Kontrolldienstes	Wetterberater, Dienststellenleiter	im Ausland: Kanzler	büroleitender Beamter bei größeren Behörden, Leiter der Verwaltung kleinerer Behörden, Geschäftsstellenleiter, Leiter größerer Sachgebiete	Stellvertretender Dienststellenleiter oder Dienststellenleiter	Zollamtsvorsteher, Sachgebietsleiter	Amtsvorsteher (bis etwa 400 Kräfte), Abteilungsleiter (bis etwa 500 Kräfte), Sachbearbeiter	Vorsteher großer Dienststellen	Sachgebietsleiter, Großbetriebsprüfer	Rechtspfleger, Geschäftsleiter	Sachgebietsleiter

*) Überalterung
**) Die Planstellen werden vom Haushaltgeber ohne Trennung nach nichttechnischen und technischen Laufbahnen zugeteilt.



noch Anlage 2

	Bund						Bundespost	Bundesbahn	Länder		
	Flugsicherungs-kontrolldienst	Wetterdienst (Betriebsdienst)	Auswärtiger Dienst	Allgemeine und innere Verwaltung — BMI und nachgeordnete Behörden —	Verwaltungsbeamte im BGS und im BGS-Einzeldienst	nichttechnischer Zolldienst	gehobener Postdienst	gehobener nichttechnischer Dienst	Steuerbeamte	Rechtspfleger	Allgemeine und innere Verwaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10. Besondere Anforderungen											
a) Kenntnisse	Navigation, Sprachen	Naturwissenschaften, Sprachen	Rechtskenntnisse, Chiffrierwesen, Sprachen	umfassende Fachkenntnisse der Rechtsgebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung	neben Rechtskenntnissen: Bau-, Liegenschafts-, Bekleidungs- und Verpflegungswesen, Kriminalistik, Sprachen (Einzeldienst)	Zollrecht, allgemeine Rechtskenntnisse, Warenkunde, Sprachen	Postbetrieb, Rechtskenntnisse, Sprachen	Eisenbahnbetriebs- und allgemeines Recht, Sprachen	Steuer-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Buchhaltung (auch Lochkarten und elektronische Datenverarbeitung)	umfassende Rechtskenntnisse	vielseitige gründliche Fachkenntnisse, universelle Verwendbarkeit
b) Leistungen	Konzentration, Wechselschicht	Wechselschicht	eigenverantwortliche Arbeit, Überstunden	Mitarbeit an Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen usw., Statistik, Beratung des Staatsbürgers	Mehrarbeit durch Personalmangel (25 v. H.)	Tag-, Nacht-, Schichtdienst	Vielseitigkeit	unregelmäßiger Dienst	Verhandlung mit Rechtskundigen, Außendienst	Unabhängigkeit	Publikumsverkehr, Beratung des Staatsbürgers
c) Verantwortung	Sicherheit des Luftverkehrs	Beratung der Luftfahrt	Anpassung an die Gewohnheiten des Gastlandes, Takt, Gewandtheit	Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung	Teilnahme an Übungen	Entscheidungsbefugnis, Waffenträger, Menschenführung	Betriebsablauf, Menschenführung, Disziplinarvorgesetzter	Schadensgefahr	Eingriff in die Privatsphäre	durch selbständige Entscheidung	Funktion der Verwaltung
d) Fortbildung	Änderung von Flugregeln, neues Fluggerät	Technik und meteorologische Forschung	Sprachen und Recht und Verhältnisse des Gastlandes	Fortentwicklung des Rechts, Technisierung der Verwaltung	auf den unter Buchstabe a genannten Gebieten	Warenkunde, Buchführung, Sprachen	Neuerungen im Postbetrieb	Lehrgänge für Großrechenanlagen	wegen Änderung des Rechts und Rechtsprechung	fachwissenschaftliche Lehrgänge, Fortentwicklung des Rechts, Rechtsprechung	Fortentwicklung des Rechts, Technisierung der Verwaltung

Anlage 3

Laufbahngestaltung
in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes

	Bund				Bundespost		Bundesbahn			Länder
	Flugsicherung	technischer und nautischer Dienst in der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung	nautischer und schiffstechnischer Wasserzolldienst	Werkführerdienst in der Bundeswehrverwaltung	fernmeldetechnischer Dienst	posttechnischer Dienst	technische Bundesbahn-Assistenten	Werkführer	Lokführer	eichtechnischer Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Schulische Vorbildung	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule
2. a) Dauer der Lehrzeit, praktische Tätigkeit	—	3 Jahre bzw. 6½ Jahre Seemannsschule	Patent A 4 oder C 3	—	3½ Jahre	3½ Jahre	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
b) Prüfung als Geselle (G) oder Facharbeiter (FA), Fachschule (FSch) o. ä.	G, FA oder FSch sonst 3 Jahre Praktikum	FA oder Patent A 4	—	G, FA oder FSch	G	G oder FA	FSch, G oder FA oder gleichwertiges	G oder FA	G oder FA	Meisterprüfung
c) Dauer des Vorbereitungsdienstes	1 Jahr	1 Jahr	0	0	herkömmlich 6½ Jahre als Arbeiter		1 Jahr	½ Jahr	14 Wochen	1 Jahr
3. Bezüge während des Vorbereitungsdienstes (UZ = Unterhaltszuschuß)	UZ	UZ	—	—	Fortzahlung bisheriger Bezüge als Arbeiter oder Angestellter					UZ, z. T. Angestelltenvergütung
4. Anstellungsalter im Durchschnitt	21 Jahre	28 Jahre	28 Jahre	27½ Jahre	25 Jahre	25 Jahre	29 Jahre	33 Jahre	29 Jahre	26 Jahre
5. Durchschnittsalter bei der 1. Beförderung	neue Laufbahn	32½ Jahre	30 Jahre	29½ Jahre	28 Jahre	28 Jahre	34 Jahre	40 Jahre	37 Jahre	31 Jahre
6. Durchschnitt für das Verbleiben in der Eingangsgruppe	—	4½ Jahre	2 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	5 Jahre
7. Stellenkegel										
a) Eingangsamt	20	45	20	15	18	17	20	20	20	35
b) 1. Beförderungsamt	40	40	40	42	53	47	40	40	40	35
c) 2. Beförderungsamt	30	15	30	32	19	25	30	30	30	20
d) 3. Beförderungsamt	10		10	11	10	11	10	10	10	10
8. Typische Dienststellung (Ortsinstanz)										
a) Eingangs- und 1. Beförderungsamt	FS-Techniker	Strommeister, Schiffsführer	Stations-, Schiffsführer, Abfertigungsbeamter	Werkführer, Werkmeister	Beamter für Unterhaltungsarbeiten, Unternehmerbeobachter	Beamter für Unterhaltungsarbeiten	Hilfsbauwart	Leiter von Meistereien und Werkstätten	Triebfahrzeugführer	Eichbeamter
b) 2. und 3. Beförderungsamt	FS-Techniker an schwierigen Anlagen	Aufsichtsbeamter, Hafenmeister	Stations-, Schiffsführer, Werkstattleiter	Oberwerkmeister	Bautruppführer, Aufsicht, Mitarbeiter in Dienststellen technischer Ämter	Gruppenführer	Bauwart	dasselbe in größeren Meistereien und Werkstätten	schwieriger Lockfahrdienst	Eichbeamter
9. Besondere Anforderungen										
a) Kenntnisse	Anlagen und Geräte		Schiff und Maschinen, Zollbestimmungen	Fachkenntnisse	technische Fachkenntnisse	technische Fachkenntnisse	keine Angaben	keine Angaben		Meßgeräte
b) Leistungen }	Wechselschicht	bei Sturmfluten, Hochwasser, Eisgang	Tag- und Nachtdienst	Arbeit unter erschwerten Bedingungen	Außendienst, Nacht-, Bereitschaftsdienst	Nacht- und Bereitschaftsdienst	keine Angaben	keine Angaben	unbequemer Dienst	Außendienst
c) Verantwortung }	—		unmittelbarer Zwang im Einzelfall	empfindliches teueres Gerät	wertvolle, komplizierte Anlagen	wertvolle, komplizierte Anlagen	keine Angaben	keine Angaben	Schadensgefahr	Selbständigkeit im Außendienst
d) Fortbildung	technische Entwicklung			Entwicklung der Wehrtechnik	technische Entwicklung	technische Entwicklung	keine Angaben	keine Angaben		technische Neuerungen

Anlage 4

Laufbahngestaltung
in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

	Bund					Bundespost	Bundesbahn	Länder		
	Wasser- und Schiffahrtsverwaltung	Wetterdienst (Betriebsdienst)	Zolldienst	Grenzjäger und Unterführer im BGS-Einzeldienst	Auswärtiger Dienst	mittlerer Postdienst — Postfachdienst —	Bundesbahnassistenten	Steuerbeamte	Polizeibeamte	Allgemeine und innere Verwaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Schulische Vorbildung	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Volksschule	Mittelschule	Mittelschule	Volksschule	grundsätzlich Mittelschule	Volksschule	Volksschule
2. a) Dauer der Lehrzeit, praktische Tätigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 Jahre
b) Prüfung als Geselle (G) oder Facharbeiter (FA), Fachschule (FSch) o. ä.	—	—	—	—	—	—		—	—	—
c) Dauer des Vorbereitungsdientes	1 Jahr	1 Jahr, 4 Monate	1 Jahr	—	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	1 1/2 Jahre	meist als Grundausbildung	1 1/2 Jahre
3. Bezüge während des Vorbereitungsdienstes (UZ = Unterhaltszuschuß)	UZ	UZ	UZ	Dienstbezüge	UZ	UZ	UZ	UZ	Dienstbezüge	UZ
4. Anstellungsalter im Durchschnitt	27 Jahre	18 Jahre	26 Jahre	27 Jahre (Bes.-Gr. A 6)	30 Jahre	21 Jahre	30 Jahre	22 Jahre	21 Jahre (z. T. in Bes.-Gr. A 6)	22 Jahre
5. Durchschnittsalter bei der 1. Beförderung	30 Jahre	neue Laufbahn	28 Jahre	35 Jahre	33 Jahre	25 1/2 Jahre	36 Jahre	25 Jahre	26 Jahre	26 Jahre
6. Durchschnitt für das Verbleiben in der Eingangsgruppe	3 Jahre	—	2 Jahre	8 Jahre	3 Jahre	4 1/2 Jahre	6 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	4 Jahre
7. Stellenkegel										
a) Eingangsamt	20	19	18	Bes.-Gr. A 6: 30	17	30	23	9	15	10
b) 1. Beförderungsamt	30	50	46	Bes.-Gr. A 7: 53	35	43	47	40	36	35
c) 2. Beförderungsamt	43	23	27	Bes.-Gr. A 8: 16	35	20	22	33	34	35
d) 3. Beförderungsamt	7	8	9	Bes.-Gr. A 9: 1	13	7	8	18	15	20
8. Typische Dienststellung (Ortsinstanz)										
a) Eingangs- und 1. Beförderungsamt	Rechnungsbeamte	Wetterbeobachter	Grenzaufsichtsbeamter, Vollziehungsbeamter	Abfertigungsbeamter	Registrator, Hilfssachbearbeiter	Schalterbeamter, Tabellierer	Fahrdienstleiter, Aufsichtsbeamter	Mitarbeiter	Posten- und Streifenbeamter	Mitarbeiter, Hilfssachbearbeiter
b) 2. und 3. Beförderungsamt	Rechnungs- und Feststellungsbeamter	Wetterbeobachter, Leiter kleiner Dienststellen	Grenzaufsichtsbeamter, Vorsteher eines Zollamts	Schichtführer, Leiter kleiner Dienststellen	Hilfssachbearbeiter, Zahlstellenleiter	Aufsichtsbeamter, Betriebsleiter	Vorsteher kleiner Dienststellen	Mitarbeiter, Sachbearbeiter	Gruppen- oder Streifenführer	Mitarbeiter, Sachbearbeiter
9. Besondere Anforderungen	keine Angaben									
a) Kenntnisse		Sprachkenntnis	Rechts- und Sprachkenntnisse	Sprachkenntnisse, Kriminalistik	Sprachkenntnisse, Chiffrier- und Hellfunkdienst	vielseitige Fachkenntnisse, Sprachen		Steuerrecht, Buchführung	Polizeirecht, Waffen	Rechtskenntnisse
b) Leistungen		Wechselschicht und Nachtdienst	unregelmäßiger Dienst, Wohnen an Grenzorten	Schichtendienst, Abgase	vielfach Vertretung von Beamten des gehobenen Dienstes	Wechseldienste, Geldverkehr, Automatisierung des Postbetriebes	unbequemer Dienst	gewisse Selbständigkeit	Wechselschicht, körperliche Beanspruchung	vielfältige Aufgaben, Publikumsverkehr
c) Verantwortung		Landebahnbeobachtung bei Flugwetterwarten	Anwendung unmittelbaren Zwangs	Bewaffnung	Takt, Auftreten im Gastland		Folgen von Fehlverhalten	Außenprüfer, Vollziehungsbeamter	polizeiliches Eingreifen, Waffengebrauch	z. T. selbständig
d) Fortbildung		je nach dienstlicher Tätigkeit	Zolltarif- und Warenkunde		Ortsrecht	laufende Änderungen im nationalen und internationalen Postverkehr		Änderung des Steuerrechts		Änderung des Rechts, Rechtsprechung